

-AIKIDO-VEREIN FORCHHEIM E.V.

- der Vorstand -

Hausordnung

(in der Fassung vom 01.01.2026)

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt im *Dojo* des Aikido-Verein Forchheim e.V. in 91301 Forchheim, Daimlerstr. 26. Das *Dojo* (die vereinseigene Übungsstätte) umfasst zwei Übungsräume (Mattenraum/Raum 1 und Gymnastikraum/Raum 2), ein Foyer (Eingangsbereich, Büro, Küchenzeile mit Sitzgruppe), zwei Umkleide- und Sanitärräume (Damen und Herren), ein Gäste-WC und einen Abstellraum, mit einer Gesamtnutzfläche von 258 qm. Dazu gehört noch einen Nebenbereich (zwei Büroräume, eine Diele mit Küchenzeile und ein Duschraum) mit einem separaten Eingang und einer Nutzfläche von 38 qm.
- (2) Die Ordnung ist gültig:
 - für alle Vereinsmitglieder,
 - für die von der Volkshochschule (VHS) Forchheim eingesetzten Übungsleiter und für die Teilnehmer der VHS-Kurse,
 - für den Leiter der WingTjung-KungFu-Schule und für die Mitglieder dieser Schule,
 - für die Leiterin der Feldenkrais-Gruppe und für die Teilnehmer des Feldenkrais-Trainings sowie
 - für alle Gäste und Besucher des *Dojos*.
- (3) Grundlage für diese Ordnung ist die Satzung des Vereins, insbesondere § 5 Abs. IV und § 6 Abs. I a und II b der Satzung, sowie der Mietvertrag des Vereins mit dem Vermieter, der Eigentümergemeinschaft Merz, vertreten durch Hrn. Uwe Merz. Ergänzt wird diese Grundlage durch die Bestimmungen des Untermietvertrags
 - mit der VHS Forchheim
 - mit dem Leiter der WingTjung-KungFu-Schule, Hrn. Klaus Ahlborn
 - mit der Leiterin der Feldenkrais-Gruppe, Fr. Madlen Hiller und
 - mit weiteren Leitern von anderen Organisationen.

2. Grundsätze

- (1) Die in Nr. 1 Abs. 2 angeführten Personen sind zur pfleglichen Behandlung aller Räume im *Dojo* verpflichtet.
- (2) Das Hausrecht wird vom Vereinsvorstand (siehe § 10 der Satzung) ausgeübt. Bei dessen Abwesenheit ist das Hausrecht auf die anwesende verantwortliche Lehrkraft des Vereins (siehe § 13 Abs. II der Satzung) oder auf den verantwortlichen Kurs- oder Übungsleiter/die verantwortliche Kurs- oder Übungsleiterin anderer Organisationen, z.B. der Volkshochschule Forchheim, der WingTjung-KungFu-Schule oder der Feldenkrais-Gruppe übertragen (siehe auch Nr. 9).

- (3) Für die Einhaltung der Hausordnung sind die jeweils anwesenden Lehrkräfte/Kursleiter verantwortlich.
- (4) Für das Verhalten im *Dojo* gelten die allgemein im Sport und/oder in Übungsgruppen anerkannten Benimm-Regeln, die im Aikido noch durch die besonderen Regeln der *Dojo*-Etikette ergänzt werden. Sie umfassen insbesondere höfliches Benehmen, Achtung vor dem Übungspartner, gegenseitige Rücksichtnahme, Reinlichkeit (des Körpers und der Übungskleidung), Besonnenheit in der Ausführung der Übungen sowie Vermeidung und Verhütung von Verletzungen.
- (5) Alle nach Abs. 2 verantwortliche Personen erhalten je einen Hausschlüssel für die Haupteingangstür, für die Eingangstür zum Dojo und für den Eingang zum Nebenbereich. Die übergebenen Schlüssel sind sorgsam zu behandeln und aufzubewahren sowie vor Verlust oder Beschädigung zu schützen. Die Ausgabe der Schlüssel ist vom Empfänger zu quittieren.

3. Regeln

- (1) Im *Dojo* sind Rauchen und offenes Feuer verboten. In Ausnahmefällen (z.B. bei besonderen Anlässen, Feierlichkeiten, etc.) ist – mit Erlaubnis des Vorstandes, der verantwortlichen Lehrkraft oder des Kurs- oder Übungsleiters/der Kurs- oder Übungsleiterin – das Anzünden von Kerzen erlaubt. Die Kerzen dürfen jedoch niemals unbeaufsichtigt und nie in der Nähe leicht brennbarer Gegenstände oder bei starker Zugluft abbrennen. Die Kerzenhalter müssen standfest und nicht brennbar sein. Zur Sicherheit sind geeignete Löschmittel (z.B. Wassereimer, Feuerlöscher) bereitzustellen (siehe auch Nr. 5 Abs. 2).
- (2) Der Ausschank und die Einnahme von alkoholischen Getränken ist vor und während der Übungsstunden untersagt. Aus Gründen des Jugendschutzes dürfen alkoholische Getränkebehälter (auch Leergut) im Dojo nach Möglichkeit nur verdeckt gelagert werden, d.h. sie sind vorrangig in den vorhandenen Schränken oder Regalen im Abstellraum oder im Nebenbereich zu verstauen.
- (3) Das Mitbringen und der Konsum von Betäubungsmitteln und aller Formen von Rauschdrogen sind in der gesamten Übungsstätte verboten.
- (4) Das *Dojo* darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Straßenschuhe sind im Nebenbereich (im ersten Raum links) – Zugang über den separaten Eingang vor dem Dojo-Eingang – in den vorgesehenen Regalen abzustellen. Außerhalb der Übungsflächen sind *Zoris* (japan. Stroh- oder Bambus-Sandalen), Badeschlappen oder leichte Hausschuhe zu tragen, welche in einem gesonderten Regal in dem in Satz 2 genannten Nebenraum gelagert werden können.
- (5) Die Trainingsflächen (die Matte im Raum 1 und der Sportboden im Raum 2) dürfen nur barfuß (mit sauberen Füßen!) oder mit frischen, sauberen und nicht fusselnden Socken oder mit weichen Matten- bzw. Gymnastikschuhen betreten werden. Hände und Füße sind – falls erforderlich – aus Gründen der Hygiene vor dem Betreten der Trainingsflächen zu waschen. Auf Schminke im Gesicht – insbesondere Lippenstift – ist zu verzichten, um Verunreinigungen (Farbabrieb) an der Kleidung der Mitübenden und an den Bodenflächen zu vermeiden.
- (6) Zu den Übungsstunden dürfen die Übungsräume nur mit vollständiger und sauberer Übungskleidung betreten werden.
- (7) Ein Verlassen des Übungsraums während des Trainings (z.B. Toilettengang, plötzliches Unwohlsein, Verletzung, etc.) ist der anwesenden verantwortlichen Lehrkraft bzw. dem

- Kurs- oder Übungsleiter/der Kurs- oder Übungsleiterin zu melden (siehe auch Nr. 6 Abs. 5).
- (8) Um Verletzungen zu vermeiden sind die Fuß- und Fingernägel der Übungs-/Kursteilnehmer in kurzem Schnitt zu halten. Alle Anhänger und Anstecker, insbesondere Halsketten, Ohrringe, Armreife, scharfkantige oder hervorstehende Ringe und dergleichen sind vor dem Betreten der Übungsräume abzulegen.
- (9) Die Mattenfläche im Raum 1, die Übungsfläche im Raum 2, das Foyer, die Umkleiden (ohne Duschbereich) sowie der Gangbereich vor der Dojo-Eingangstür und der Nebenbereich, insbesondere der Raum für die Schuhablage, sind in regelmäßigen Abständen oder bei Erfordernis zu saugen. Der hierzu benötigte Staubsauger steht im Abstellraum. Zudem steht ein elektrischer, selbstfahrender Staubsauger zur Verfügung, der insbesondere für die Reinigung der Übungsflächen eingesetzt wird. Die Programmierung des automatischen Staubsaugers wird vom Vereinsvorstand oder vom Dojo-Wart vorgenommen. Starke Verschmutzungen sind nach Möglichkeit sofort zu beseitigen. Blutflecken auf der Matte und auf den anderen Böden sind umgehend mit einem feuchten Tuch (kaltes Wasser) aus- bzw. abzuwaschen.
- (10) Die Damen-Umkleide- und -Sanitärräume dürfen zu den Umkleide- und Duschzeiten – außer in Notfällen (verletzte Personen, Brände, etc.) – nur von weiblichen Personen betreten werden; die Herren-Umkleide- und -Sanitärräume nur von männlichen Personen. Für diverse Personen wird in Absprache mit dem Vorstand oder den verantwortlichen Lehrkräften eine gesonderte Lösung gefunden. Satz 1 gilt nicht für Leiter/Leiterinnen des Kinder- oder Jugendtrainings, wenn sie im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten (siehe unter Nr. 6) während des Kinder- oder Jugendtrainings handeln oder tätig werden müssen.
- (11) Die Umkleideräume sind sauber und ordentlich zu halten. Duschtücher, Übungskleidung und andere Kleidungsstücke – mit Ausnahme von *Hakamas* (japan. Überziehhosen) – dürfen außerhalb der Trainingszeiten dort nicht hinterlegt oder aufgehängt werden.
- (12) Die Sanitärbereiche (insbesondere die WC-Becken) sind sauber zu hinterlassen. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen (Benutzung der Klo-Bürste, etc.).
- (13) Die in den Duschen eingebauten Ablagen für Duschmittel dienen der kurzfristigen Nutzung während des Duschens. Alle Behälter für Körper- und Haar-Waschmittel sowie Seifen und dergleichen sind daher nach dem Duschen vom Nutzer zu entfernen.
- (14) Die Filter in den Abflüssen der Duschräume sind, soweit erforderlich, zu reinigen, um Verstopfungen und Überschwemmungen zu vermeiden.
- (15) Vor und nach den Übungseinheiten ist kurz zu lüften. Die Licht- und Lüftungskuppeln können nur elektrisch geöffnet werden. Der Schalter befindet sich im Bürobereich neben der Dojo-Eingangstür. Beachte auch Abs. 18, 1. Spiegelstrich.
- (16) Die Heizung im Dojo ist in den Wintermonaten einzuschalten, um Kältebrücken und Schimmelbefall zu vermeiden. Die Hauptsteuerung für die Heizung befindet sich an der Wandseite neben dem Eingang zum Gäste-WC. Die Hauptsteuerung ist vom Kundendienst voreingestellt und darf nur vom Vorstand des Vereins bedient werden. Die zusätzlichen Regler der Fußbodenheizung (1 x im Bürobereich, 1 x im Foyer mit Küche, 1 x im Gymnastikraum, 1 x in den Damen-Umkleiden und 1 x in den Herren-Umkleiden) sind grundsätzlich auf mittlere Stufe (maximal Stufe 3) einzustellen. Die Raumtemperatur kann zwar durch Verstellen der Regler beeinflusst werden, jedoch braucht die Fußbodenheizung – aufgrund der Trägheit des Systems – bis zu zwei Stunden bis sich eine merkbare Temperaturänderung einstellt. Unabhängig davon ist sicherzustellen, dass am Ende jeder Übungseinheit die Regler wieder in die Ausgangsstufe (maximal

Stufe 3) gestellt werden! Die Deckenheizung im Raum 1 (Mattenraum) kann nach Bedarf zugeschaltet werden. Der Schalter für die Deckenheizung befindet sich mittig an der westlichen Wand des Mattenraums. Nach Ende der Übungseinheit ist die Deckenheizung wieder auszuschalten! Eine übermäßige Beheizung der Räume ist zu vermeiden. Beachte auch Abs. 18, 2. Spiegelstrich.

- (17) Die Ventilation der Zu- und Abluftanlage ist gewöhnlich im Dauerbetrieb geschaltet (Einstellung auf „automatisch“), so dass auch während des Trainings und während des Duschens eine ausreichende Luftzirkulation gewährleistet ist. Die Schaltung für die Lüftung befindet sich im Abstellraum. Im Bedarfsfall kann die Lüftung ausgeschaltet werden oder manuell auf „low“ (niedrig), „medium“ (mittelmäßig) oder „high“ (hoch) gestellt werden. Am Ende jeder Übungseinheit ist die Lüftung wieder auf „automatisch“ zu stellen. Beachte Abs. 18, 3. Spiegelstrich.
- (18) Beim Verlassen der Räume sind:
- **die Fenster sowie die Licht- und Lüftungskuppeln** (siehe unter Abs. 15) **zu schließen** (Ablassen der Kuppeln über den Elektro-Schalter neben der Dojo-Eingangstür),
 - die Heizungsregler (siehe unter Abs. 16) zu kontrollieren (nur in der Heizperiode),
 - die Einstellung für die Lüftung (siehe unter Abs. 17) zu kontrollieren (Grundeinstellung: „automatisch“),
 - die Türen der Umkleideräume zu schließen,
 - **alle stromführenden Geräte (z.B. Kaffeemaschinen, Herdplatten)** – mit Ausnahme des Kühlschranks – **auszuschalten**,
 - **brennende Kerzen** (siehe unter Abs. 1) **zu löschen**,
 - **das Licht auszuschalten** (insbesondere ist auch die Beleuchtung in den Sanitärbereichen zu kontrollieren) und
 - **die Dojo-Eingangstür, die Nebeneingangstür (zum Nebenbereich mit Schuhablage) und die Haupteingangstür zu versperren**.
- (19) Spiele dürfen in den Übungsräumen (z.B. im Kindertraining) nur unter Aufsicht der jeweils anwesenden Lehrkräfte/Kurs- oder Übungsleiter durchgeführt werden. Bei der Gestaltung der Spiele sind Maßnahmen zu treffen, die eine Beschädigung der Einrichtung, insbesondere der Wandgemälde, der Zierpflanzen und der Leuchtmittel an den Decken und Wänden, verhindern sollen. Ballspiele mit Hartbällen sind nicht erlaubt. Hierzu sind ausschließlich Weichbälle (z.B. aus Schaumstoff) zu verwenden.
- (20) Beim Waffentraining (im Aikido- und WingTjung-KungFu-Training) unter Einsatz von Übungswaffen, z.B. *Jo* (Holzstab), *Bokken* (Holzs Schwert), *Boku-Tanto* (Holzmesser), Übungs-*Katana* (japan. Schwert mit stumpfer Schneide) oder anderen Übungswaffen, sind echte Treffer (Wirkungstreffer) beim Übungspartner/bei der Übungspartnerin – insbesondere bei der Ausführung von Schlag-, Schnitt- und Stoßtechniken – unbedingt zu vermeiden. Es ist ferner darauf zu achten, dass die Mattenoberfläche und alle weiteren Bodenoberflächen nicht beschädigt werden; deshalb sind Schlag-, Stoß- oder Schnittbewegungen gegen den Boden/gegen die Mattenoberfläche verboten. Scharfe Waffen (z.B. Schwerter oder Messer mit scharfen oder geschliffenen Klingen) dürfen für Übungen nicht verwendet werden.

4. Meldepflichten

- (1) Beschädigungen in oder an den Räumen und der Einrichtung sowie Diebstähle im *Dojo* sind unverzüglich dem Vorstand des Vereins (siehe Nr. 8) zu melden. Besteht aufgrund von Schäden eine Gefahr für die Sicherheit der Trainingsteilnehmer, muss die verant-

wortliche Lehrkraft oder der verantwortliche Kurs- oder Übungsleiter/die verantwortliche Kurs- oder Übungsleiterin den Schaden bewerten. Geht eine Gefahr von der Schadenstelle aus, muss er/sie die betreffende Stelle markieren und den Bereich für die Teilnehmer sperren oder den Unterricht/das Training abbrechen bzw. ausfallen lassen.

- (2) Unfälle mit Verletzten sind dem Vereinsvorstand umgehend anzuzeigen. Die Unfallmeldung und die Weiterleitung des Sachverhalts an die Sportversicherung des Bayer. Landessportverband e.V. erfolgt durch den Vereinsvorstand. Satz 2 gilt nur für Vereinsmitglieder, die dem Bayer. Landessportverband namentlich gemeldet sind (siehe auch Nr. 7 Abs. 1).
- (3) Bei Problemen mit der Energie- und Wasserversorgung (Heizung, Wasser- und Stromanlagen/-leitungen, etc.) sind der Vereinsvorstand und der Hauptvermieter; vertreten durch Hrn. Uwe Merz (siehe Nr. 8), unverzüglich zu verständigen.
- (4) Bei Störungen des Hausfriedens (siehe auch Nr. 9) ist der Vereinsvorstand über die Art der Störung und über die beteiligten Personen unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Verlust oder die Beschädigung von ausgegebenen Dojo-Schlüsseln (siehe Nr. 2 Abs. 5) ist dem Vorstand des Vereins umgehend anzuzeigen.

5. Verhalten bei Verletzungen und bei Bränden

- (1) Bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen von Vereinsmitgliedern, Kursteilnehmern, Gästen und Besuchern des Vereins sind Erste-Hilfe-Maßnahmen zu ergreifen. Bei lebensbedrohlichen Verletzungen oder Krankheiten sind unverzüglich ein Rettungsdienst und/oder ein Notarzt (Tel.-Nr. 112) zu rufen sowie der Vereinsvorstand (siehe Nr. 8) zu verständigen. Das vereinseigene Erste-Hilfe-Material befindet sich im Oberschrank der Bürotheke (gekennzeichnet mit weißem Kreuz auf grünem Grund). Der orangefarbene Erste-Hilfe-Koffer steht auf dem Sims der Wandseite neben dem Gäste-WC-Eingang.
- (2) Bei Brandgefahr oder entstehenden/bestehenden Bränden ist unverzüglich die Feuerwehr (Tel. 112) mit Angabe über die Art des Brandes und des genauen Brandortes zu verständigen. Daneben sind auch der Vereinsvorstand und der Vermieter (siehe Nr. 8) zu informieren. Gegebenenfalls sind weitere geeignete Sofortmaßnahmen – soweit durchführbar – zum Schutz von Personen und Sachen (Evakuierung der vereinseigenen Räume, Bergung von Verletzten, Brandbekämpfung, etc.) zu treffen. Bei kleinen Brandherden kann der vereinseigene Feuerlöscher verwendet werden. Dieser ist auf dem Sims der Wandseite neben dem Gäste-WC-Eingang hinterstellt.
- (3) Alle nach Abs. 1 oder 2 erforderlichen Maßnahmen sind von der anwesenden verantwortlichen Lehrkraft oder vom verantwortlichen Kurs- oder Übungsleiter/von der verantwortlichen Kurs- oder Übungsleiterin zu koordinieren.

6. Aufsichtspflichten

- (1) Für das Training mit minderjährigen Teilnehmern (Personen unter 18 Jahren) – insbesondere im Kindertraining – sind die anwesenden verantwortlichen Lehrkräfte/Kursleiter und Kursleiterinnen innerhalb des *Dojos* aufsichtspflichtig.
- (2) Die Lehrkräfte/Kursleiter und Kursleiterinnen haben dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen (*Pflicht zur Vermeidung von Gefahren*). Dabei

müssen sie vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren (*Pflicht zur Warnung vor Gefahren*). Sie haben sich zudem auch über Umstände zu informieren, die

- a) in der Person des Aufsichtsbedürftigen wurzeln (siehe auch Abs. 6), z.B. Behinderungen, Krankheiten, Medikamenteneinnahme, Allergien, sportliche Fähigkeiten, etc. (*Pflicht zur Information über die persönlichen Verhältnisse der Aufsichtsbedürftigen*) und
 - b) in der örtlichen Umgebung des Aufenthaltes der Übungsgruppe wurzeln, z.B. Sicherheit der Übungsräume, vorhandene Notausgänge, Notrufmöglichkeiten, Standort des Erste-Hilfe-Materials und des Feuerlöschers, Sicherheit möglicher Spielgeräte, etc. (*Pflicht zur Information über die Besonderheiten der örtlichen Umgebung*).
- (3) Die Lehrkräfte/Kursleiter und Kursleiterinnen müssen ständig wissen, wo bzw. in welchen Bereichen des *Dojos* sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun (*Pflicht, die Aufsicht auszuführen*). Um ihre Aufsichtspflicht zu erfüllen, können sie Hinweise geben, Belehrungen erteilen sowie Lob und Anerkennungen oder Ermahnungen und Verbote aussprechen. Dabei müssen sie sich aber stets vergewissern, ob ihre Anweisungen von den Aufsichtsbedürftigen auch befolgt werden.
- (4) Die Aufsichtsbedürftigen (minderjährige Trainingsteilnehmer) haben Anweisungen der Lehrkräfte/Kursleiter und Kursleiterinnen, die diese im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht erteilen, zu befolgen.
- (5) Die minderjährigen Trainingsteilnehmer dürfen den Übungsraum während des Trainings nicht grundlos verlassen (siehe auch Nr. 3 Abs. 6). Zum Toilettengang müssen sie sich bei der jeweiligen Lehrkraft bzw. beim Kursleiter/bei der Kursleiterin abmelden und bei Rückkehr wieder anmelden. Die Rückkehr ist durch die Lehrkraft zu kontrollieren.
- (6) Die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Trainingsteilnehmer sind – insbesondere im Kindertraining – verpflichtet, die Lehrkräfte/Kursleiter und Kursleiterinnen vor einer Trainingsteilnahme über Umstände, die die Sportgesundheit ihres Kindes betreffen bzw. beeinträchtigen (z.B. Behinderungen, Krankheiten, Medikamenteneinnahme, Allergien u.a.) zu informieren – siehe auch Abs. 2, Buchst. a (*Informationspflicht der Lehrkräfte*) und Abs. 2 Satz 1 (*Pflicht zur Vermeidung von Gefahren*).

7. Versicherungsschutz

- (1) Für Vereinsmitglieder, die dem Bayer. Landessportverband namentlich gemeldet sind, besteht Versicherungsschutz (z.B. Unfall- und Haftpflichtversicherung) über die Sportversicherung des Bayer. Landessportverbandes e.V. (siehe auch Nr. 4 Abs. 2). Bei der Sportversicherung handelt es sich um eine zusätzliche oder ergänzende Absicherung, die aber nicht die gesetzliche oder private Kranken-, Unfall- oder Haftpflichtversicherung ersetzt.
- (2) Für neu eingetretene Vereinsmitglieder besteht Versicherungsschutz über die Sportversicherung erst, wenn der Vorstand ihren Eintritt an den Bayer. Landessportverband weitergemeldet hat (namentliche Meldung).
- (3) Für Trainingsteilnehmer und -Teilnehmerinnen, die nicht oder noch nicht Mitglied im Verein sind oder noch nicht gemeldet sind (siehe Abs. 2), besteht kein Versicherungs-

schutz über die Sportversicherung. Dies gilt auch für Personen, die an einem Aikido-Anfänger- oder Einführungskurs teilnehmen und eine Kursgebühr entrichtet haben.

8. Verständigungen

Die Verständigung des Vereinsvorstandes oder des Vermieters in den Fällen der Nr. 4, der Nr. 5 Abs. 1 und 2 sowie der Nr. 9 Abs. 3 Satz 2 hat fernmündlich oder ersatzweise per E-Mail zu erfolgen. Im Folgenden sind die Verantwortlichen und ihre telefonische Erreichbarkeit (P = privat, M = mobil) sowie ihre E-Mail-Adresse aufgeführt:

- Vorstand „Verwaltung“: Matthias Mohr, E-Mail: vorstand@aikido-forchheim.de
- Vorstand „Organisation“: Rudolf Schneider, E-Mail: vorstand@aikido-forchheim.de
- Vorstand „Finanzen“: Bernd Grimm, E-Mail: vorstand@aikido-forchheim.de
- Sprecherin der Aikido-Schüler: Dr. Judith Körner
- Sprecherin der Vereinsjugend: Julia Vilkova
- Vermieter: Eigentümergemeinschaft Merz (Uwe, Christoph und Tobias Merz), vertreten durch Herrn Uwe Merz, E-Mail: info@merz-ib.de

(Hinweis: Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Telefon-Nrn. in der Homepage-Version der Hausordnung nicht veröffentlicht.)

9. Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen der Nr. 3 können zur Abwendung von Personen- oder Sachschäden oder zur Wahrung des Hausfriedens vom Vereinsvorstand, von den Lehrkräften und Kursleitern im Einzelfall mündlich ergänzt bzw. erweitert werden. Die Mitglieder, Kursteilnehmer/-innen, Gäste und Besucher des Vereins haben daher auch weitergehende Anweisungen des Vorstandes und/oder der verantwortlichen Lehrkräfte und Kurs- oder Übungsleiter/-leiterinnen – insbesondere in Bezug auf den Hausfrieden, aber auch auf das Verhalten und auf die Reinlichkeit im *Dojo* – zu befolgen.
- (2) Bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung ist über den Vereinsvorstand und/oder über den Sprecher/der Sprecherin der Aikido-Schüler (siehe Nr. 8) oder den Sprecher/der Sprecherin der Vereinsjugend (siehe Nr. 8) sowie gegebenenfalls auch über die Eltern/Erziehungsberechtigten von minderjährigen Vereinsmitgliedern oder Kursteilnehmern eine weiterreichende Lösung zu suchen. Unabhängig davon können betroffene Vereinsmitglieder sich bei Auftreten von sozialen Problemen jederzeit an den Sprecher/die Sprecherin der Aikido-Schüler oder an den Vorstand wenden.
- (3) Bei erheblichen Störungen des Hausfriedens, z.B. wenn die Gesundheit von Mitgliedern oder Gästen gefährdet oder beeinträchtigt wird oder wenn der Übungsbetrieb beeinträchtigt oder behindert wird, kann die verantwortliche Lehrkraft oder der verantwortliche Kursleiter/die verantwortliche Kursleiterin – in Vertretung des Vereinsvorstandes – den Verursacher vom Training ausschließen und/oder aus dem *Dojo* verweisen. Über die Verweisung aus dem Dojo ist der Vorstand zu informieren, der gegebenenfalls weitere Maßnahmen gegen den Störer/die Störerin trifft. Im Notfall, d.h. wenn die Verweisung vom Verantwortlichen allein nicht erfolgreich durchgeführt werden kann, ist die Polizei (Tel. 110) zu verständigen. Bei minderjährigen Verursachern sind im Falle einer Dojo-Verweisung die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen.

10. Ergänzende Bestimmungen und Einschränkungen der Hausordnung

- (1) Die Teilnahme am Training/Unterricht ist untersagt für:
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten (z.B. Grippe, Tuberkulose, Pneumonie u.a.),
 - Personen mit psychischen Erkrankungen, die die Steuerungs- und Wahrnehmungsfähigkeiten wesentlich beeinträchtigen oder verzögern,
 - Personen mit Verletzungen, welche die Fähigkeit zum Üben wesentlich beeinträchtigen oder eine Gefahr für den Übenden oder für den Übungspartner darstellen,
 - Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss,
 - Personen unter Medikamenteneinfluss, wenn dadurch die Steuerungs- und Wahrnehmungsfähigkeiten wesentlich gestört sind.
- (2) Zur Vermeidung/Verhütung von epidemischen oder pandemischen Erkrankungen, wie z.B. die Covid- oder Corona-Virus-Infektion, kann die Teilnahme am Training eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Dies gilt insbesondere, wenn es vom Gesetzgeber durch Infektionsschutzgesetze und -Verordnungen angeordnet ist. Weitere, für die praktische Umsetzung erforderliche Regelungen können in einem Schutz-, Lüftungs- und Hygienekonzept des Vereins festgelegt werden. Die Bestimmungen der Hausordnung können dadurch in einzelnen Fällen eingeschränkt sein oder sie müssen entsprechend angepasst werden.